



An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v4post@bka.gv.at

Wien, am 25. Jänner 2006

Betreff: Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 13.12.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA, der Verband der österreichischen Internet Service Provider, nimmt zum Kommissionsvorschlag der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 13.12.2005 wie folgt Stellung.

1.) Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Die ISPA begrüßt, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie klarer geregelt sind. Der vorliegende Entwurf trägt den auch von der ISPA geäußerten Bedenken bezüglich der Definition von „audiovisuellen Inhalten“ zumindest zum Teil Rechnung. Zwar werden nunmehr gemäß ErWG 14 animierte grafische Elemente, kleine Werbespots und dergleichen nicht von der Richtlinie erfasst, doch ist eine Abgrenzung anhand des Kriteriums, ob „*audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind*“ im Bereich des Internets immer noch schwer zu treffen. Diese Formulierung schafft für Online-Diansteanbieter eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob sie nun in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen oder nicht.

Bezüglich des räumlichen Anwendungsbereichs hält die ISPA fest, dass die Regelungen darüber, welche Mediendienstanbieter der RL unterliegen sollen, zwar auf die Strukturen im Bereich des Fernsehens passen, aber für den Bereich des Internets aufgrund der geringeren geografischen Bindung der Anbieter ungeeignet sind. Europäische Anbieter audiovisueller Medien im Internet könnten aufgrund der strengeren Regulierung gegenüber Anbietern aus Drittländern einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Wir betrachten eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL auf nicht-lineare Dienste mit gewisser Skepsis. Zum einen ist eine unverhältnismäßige Regelung sicherlich kontraproduktiv für die Entwicklung neuer Märkte im Bereich Breitband. Bei vielen Online Services würde es etwa zu einer unnötigen Doppelregulierung kommen: Der Bereich der Online Services ist durch die E-Commerce-Richtlinie aus Sicht der ISPA schon ausreichend reguliert. Es ist zu befürchten, dass die



Entwicklung von breitbandigen Diensten der Informationsgesellschaft durch diese Doppelregulierung gehemmt wird, was die Bemühungen der Kommission im Bezug auf breitbandigen Internetzugang konterkarieren würde. Zum anderen ergeben sich durch das neue Regelwerk eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen, insbesondere im Verhältnis zum Rechtsrahmen der Telekommunikation und E-Commerce. Die Auflösung dieser Konflikte würde die Anwender in der Praxis über Gebühr belasten!

2.) Herkunftslandprinzip

Die ISPA möchte die Wichtigkeit des Herkunftslandsprinzips im Hinblick auf die Rechtssicherheit betonen. Dieses wird durch Art 2 Abs. 7-10 aber aufgeweicht. Die ISPA ist sich wohl bewusst, dass die Bekämpfung missbräuchlicher und betrügerischer Praktiken ebenfalls ein wichtiges Ziel ist, betont aber, dass, nicht zuletzt aufgrund funktionierender Rechtssysteme in allem Mitgliedsstaaten eine Anwendung des in Art 2 Abs. 7-10 vorgesehenen Verfahrens äußerst restriktiv gehandhabt werden muss.

3.) Informationspflichten gemäß Art 3c

Auch in diesem Zusammenhang ist im Bezug auf Online-Dienste eine Regulierung schon in der E-Commerce-RL vorgesehen und ist uns nicht einsichtig, warum diese nicht ausreichend sein sollte.

Diese Informationspflichten erscheinen überdies dort äußerst praxisfremd, wo Online-Dienste in einem schon bestehenden aufrechten Vertragsverhältnis erbracht werden.

4.) Jugendschutz (Art 3d) und Schutz der Menschenwürde (Art 3e)

Diese Regelungen sind allgemein gehalten. Dies könnte einerseits heißen, dass sie nur Grundprinzipien festhalten sollen. Diesfalls sind sie unnötig, da die allgemeinen Regeln des Medien- und Strafrechts zur Wahrung dieser Schutzgegenstände ausreichen. Andererseits befürchtet die ISPA, dass auf Basis dieser Regelung exzessive Beschränkungen erlassen werden könnten. Die ISPA sieht etwa die Gefahr, dass die Filterung von Internetinhalten angeordnet werden könnte. Soweit Filtermaßnahmen nicht nutzerseitig angewendet werden, sind diese nach dem heutigen Stand der Technik nicht ausgereift und unzuverlässig, weshalb die ISPA eine Verpflichtung zur Filterung ablehnt.

Die ISPA vertritt die Meinung, dass Inhaltsregulierung nur dem Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes (Medieninhaber) selber auferlegt werden sollte. Die verschiedenen Unternehmen in der Transportkette zum Konsumenten sind zu einer inhaltlichen Prüfung von über ihre Infrastruktur oder Dienste verbreiteten Daten gar nicht in der Lage. Eine Filterung von Inhalten durch Access-Provider oder andere Beteiligte, die nur die Infrastruktur oder Dienste für die Bereitstellung von Content zur Verfügung stellen, aber auf den Content keinerlei inhaltlichen Einfluss haben, ist technisch nicht durchführbar und würde auch den Haftungsbestimmungen der E-



Commerce-RL widersprechen. Es besteht die Gefahr, dass im Rahmen der RL Inhalts- und Zugangsregulierung vermischt werden, was die ISPA kategorisch ablehnt.

Die ISPA fordert, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Jugend und der Menschenwürde weiterhin der Ansatz der Selbstregulierung der E-Commerce-RL verfolgt werden soll.

5.) Förderung europäischer Produktionen

Die Förderung europäischer Inhalte in der Art, wie sie hier vorgesehen ist, ist aus Sicht der ISPA für den traditionellen Rundfunkbereich angemessen, im Bereich des Internets aber weder sinnvoll noch durchsetzbar. Da das Problem der Knappheit von Übertragungswegen sich im Internet nicht in der gleichen Weise wie im Rundfunk stellt, besteht im Zusammenhang mit audiovisuellen Diensten im Internet etwa keine Notwendigkeit für Quotenregelungen.

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorstoß der Kommission, dass europäische unabhängige Werke verstärkt gefördert werden sollen. Derzeit gibt es ein weit reichendes Angebot von digitalen Inhalten, die über das Internet zur jederzeitigen Nutzung von den Anbietern jedem Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklung soll auch weiterhin durch bestehende Programme wie Media 2007 und eContent Plus gefördert werden.

Die ISPA hofft, in die weitere Diskussion einbezogen zu werden, um den Standpunkt der ISPs, der bis jetzt nicht ausreichend Eingang in die Überlegungen zur Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gefunden hat, zu vertreten. Die Chancen, die das Internet im Bereich neuer audiovisueller Services bietet, sollten nicht durch eine überschießende Regulierungstätigkeit zunichte gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär